AMTSBLATT
der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 31/2020	Rhede, 18.12.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2020	**9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - Abfallentsorgungsgebührensatzung - vom 17.12.2020**	**5**
17.12.2020	**35. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 17.12.2020**	**7**
17.12.2020	**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 17.12.2020**	**9**

Weitere Inhalte s. Seite 2

17.12.2020 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede -Friedhofssatzung- vom 17.12.2020 12

17.12.2020 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2020 19

17.12.2020 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 17.12.2020 22

17.12.2020 Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) 25

17.12.2020 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) 28

17.12.2020 Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Änderungsbereich 1: (Bereich nördlich der Beethovenstraße und östlich des Paßkamp) sowie Änderungsbereich 2: (Quartier südlich des “Altrheder Kamp“) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 31

17.12.2020 Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“ (Bereich nördlich der Beethovenstraße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 35

17.12.2020 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 38

Weitere Inhalte s. Seite 3

17.12.2020 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 41

9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - Abfallentsorgungsgebührensatzung - vom 17.12.2020

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-l-Restabfallgefäß	144,57 €
90-l-Restabfallgefäß	168,28 €
120-l-Restabfallgefäß	193,82 €
240-l-Restabfallgefäß	295,97 €

b) 1.100-l-Restabfallcontainer

1.100-l-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.376,53 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.314,49 €

1.100-l-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	768,85 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	47,76 €
90-l-Bioabfallgefäß	55,91 €
120-l-Bioabfallgefäß	65,90 €
240-l-Bioabfallgefäß	105,83 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

35. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 17.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW.1969 S. 712) und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 4.4.1989 in der Fassung der 34. Änderungssatzung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kostenanteil von 14,08 v.H., der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.“

2) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient	1,96 €
b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient	1,79 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient	1,46 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient	1,03 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Weiterhin wird der Stadt Rhede eine Unterhaltungsumlage des Kreises Borken für die Unterhaltung der Bocholter Aa und des Pleystrangs auferlegt.

   Neben diesen Umlagen für die Unterhaltungsarbeiten durch die Wasser- und Bodenverbände und den Kreis Borken entstehen der Stadt Rhede erforderliche Kosten für Unterhaltungsarbeiten an den vorbezeichneten Wasserläufen wie z.B. Böschungsmahd, Gewässersohlenunterhaltung, Räumgutabfuhr, Gehölzschnitt, Böschungsreparaturen, Unterhaltung von Böschungsmauern, Beseitigen von Unrat und Kostenbeteiligungen bei Gewässerunterhaltungsarbeiten.“

2) § 1 Absatz 2, 1. Satz, 4. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

   Im Klammerausdruck wird vor dem Wert „39“ das Paragraphensymbol „§“ gesetzt.

3) § 2 Absatz 1 erster Satz wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Stadt legt die Verbandsbeiträge und die Unterhaltungsumlage sowie die von der Stadt Rhede für eigene Unterhaltungsarbeiten aufgewendeten Kosten der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um.“

4) § 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,037141 Euro“ wird gestrichen und durch „0,036904 Euro“ ersetzt. Die Angabe „0,000360 Euro“ wird gestrichen und durch „0,000402 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede -Friedhofssatzung- vom 17.12.2020

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede -Friedhofssatzung- vom 02.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rhede. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Grabstätten werden unterschieden in

   a) Reihengrabstätten,
   b) Wahlgrabstätten,
   c) Urnenreihengrabstätten,
   d) Urnenwahlgrabstätten,
   e) pflegefreie Grabstätten.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen (Sarg und Urne), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von 25 Jahren zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in den Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Neuen Friedhof. Dort kann das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden."

5. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

   a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
   b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr."

6. § 13 Abs. 6 wird gestrichen.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen (Sarg und Urne), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todes- oder Umbettungsfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist."

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die freien Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Belegungssteuerung vorgegeben."

9. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „In Wahlgrabstätten können neben der zulässigen Zahl der Leichenbestattungen zusätzlich je Grabstelle 6 Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten können 4 Urnen beigesetzt werden.“

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „Aschen dürfen beigesetzt werden in

    a) Urnenwahlgrabstätten,
    b) Urnenreihengrabstätten,
    c) Wahlgrabstätten.“

11. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

13. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

14. § 15 Abs. 5 wird gestrichen.

15. Die bisherige Überschrift zu § 16 wird ersetzt durch „Bestattungen auf dem Alten Friedhof an der Vinzenzstraße“.

16. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „Bestattungen auf dem Alten Friedhof sind als Aschenbeisetzungen möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. Die Belegung erfolgt gemäß den Regelungen des § 13.“

17. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „Die Grabformen auf dem alten Friedhof befinden sich in einem historisch, denkmalgeschützten Umfeld. Dementsprechend müssen Sie dem Denkmalrecht entsprechend hergestellt und unterhalten werden. Es ist untersagt, die Grabstätten darüber hinaus zu bearbeiten, eigene Anpflanzungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise zu verändern.“

18. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

19. § 16 Abs. 4 wird Abs. 3.

20. § 17 wird gestrichen.

21. Die bisherigen §§ 18 bis 35 werden §§ 17 bis 34.

22. § 18 Abs. 1 -neu- erhält folgende Fassung:

    „Die Grabstätten haben folgende Größen:

    a) Reihengräber:
       2,40 m Länge, 1,20 m Breite
    b) Wahlgräber:
       2,40 m Länge, 1,20 m Breite
    c) Urnenreihengräber:
       je nach Gestaltung der Grabanlage
    d) Urnenwahlgräber:
       1,00 m Länge, 1,00 m Breite.“

23. § 19 Abs. 3 -neu- erhält folgende Fassung:

    „Grabmale auf Wahl- und Reihengrabstätten dürfen die in § 18 jeweils festgelegte Grabbreite nicht überschreiten.“

24. § 19 Abs. 4 -neu- erhält folgende Fassung:

    „Grabmale auf Reihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätte sowie Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten dürfen die Maße 1,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten. Der Standort zur Aufstellung eines Grabmals ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.“

25. § 19 Abs. 5 -neu- erhält folgende Fassung:

    „Die Grabeinfassungen zum Weg hin werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gesetzt. Die Grabeinfassungen für Urnenwahlgräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden vollständig vom Friedhofsträger angelegt.“

26. § 20 Abs. 1 -neu- erhält folgende Fassung:

    „Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten und werden für die Sarg- sowie Urnenbestattung angeboten. Die Anlegung und Pflege wird für die Nutzungszeit durch die Stadt gewährleistet.“

27. § 20 Abs. 2 -neu- erhält folgende Fassung:

„Die pflegefreien Grabstätten lauten wie folgt:

a) Gemeinschaftsreihengrab
b) Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof
c) Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld auf dem Alten Friedhof.“

28. Im § 20 -neu- wird der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Anlegung und Pflege der Grabanlagen liegt in der alleinigen Obhut der Friedhofsverwaltung. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) ist untersagt oder nur an extra dafür vorgesehen Stellen erlaubt. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht zulässig. Lediglich bei dem Gemeinschaftsreihengrab ist der Nutzungsberechtigte für den Kauf und die Errichtung des Grabmals zuständig.“

29. § 23 Abs. 2 -neu- erhält folgende Fassung:

„Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist“

30. § 26 Abs. 1 -neu- erhält folgende Fassung:

„Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulegen. Abfälle sind nach organischen, kompostierbaren und nichtorganischen Bestandteilen zu trennen und den jeweiligen Sammeleinrichtungen zuzuführen.“

31. § 33 Abs. 1 -neu- erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
f) entgegen §§ 16, 21 und 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
g) Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2020

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und der Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede (Friedhofssatzung) vom 02.03.2017 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Dezember 1993 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1) Im Titel der Satzung werden die Worte „des Friedhofes“ durch die Worte „der Friedhöfe der Stadt Rhede“ ersetzt.

2) § 2 erhält folgende Fassung:

„2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1. Wahlgrab (je Stelle)	1.110,00 €
2. Gemeinschaftsreihengrab (je Stelle)	2.670,00 €
3. Kindergrab (je Stelle)	370,00 €
4. Urnenwahlgrab (je Grab)	1.020,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (je Stelle)	2.520,00 €

6. Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld des Alten Friedhofes (je Stelle)	1.630,00 €
7. Verlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)	44,40 €
8. Verlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)	20,80 €
9. Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (pro Jahr/ Stelle)	65,80 €

2.2 Durchführung der Beisetzung

1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	585,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	455,00 €
3. als Urnenbestattung	230,00 €
2.3 Benutzung der Friedhofshalle	120,00 €

2.4 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

Ausgrabungen

1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	755,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	590,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	500,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	420,00 €
3. von Urnen	225,00 €

Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	1.340,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.175,00 €

2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres
   a) vor Ablauf der Ruhefrist 920,00 €
   b) nach Ablauf der Ruhefrist 755,00 €

3. von Urnen 450,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6-8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. S 926) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), jeweils in derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 18.12.2008 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird der letzte Teilabsatz hinter Punkt 3 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

   „Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserschwundmengen spätestens bis zum 15.03. des auf den grundlegenden Abgabenbescheid für das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

   Sind die Wasserschwundmengen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Die Stadt behält sich darüber hinaus eine Prüfung der vor Ort eingebauten Messeinrichtung oder des Wasserzählers vor.“

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „Als Abwassermenge gilt unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 4 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge in m³. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge endgültig abgerechnet und festgesetzt.

   Bei neu angeschlossenen Grundstücken oder bei Eigentümerwechseln wird eine geschätzte Wassermenge von 40 cbm pro Person und Jahr als Vorauszahlung zugrunde gelegt. Für die Festsetzung der Personenzahl gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.“

3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,27 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht und der Lichtimmissionsprognose gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67 festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 10.12.2020, AZ.: 35.02.01.100-012/2020.0001.16/20, genehmigt.

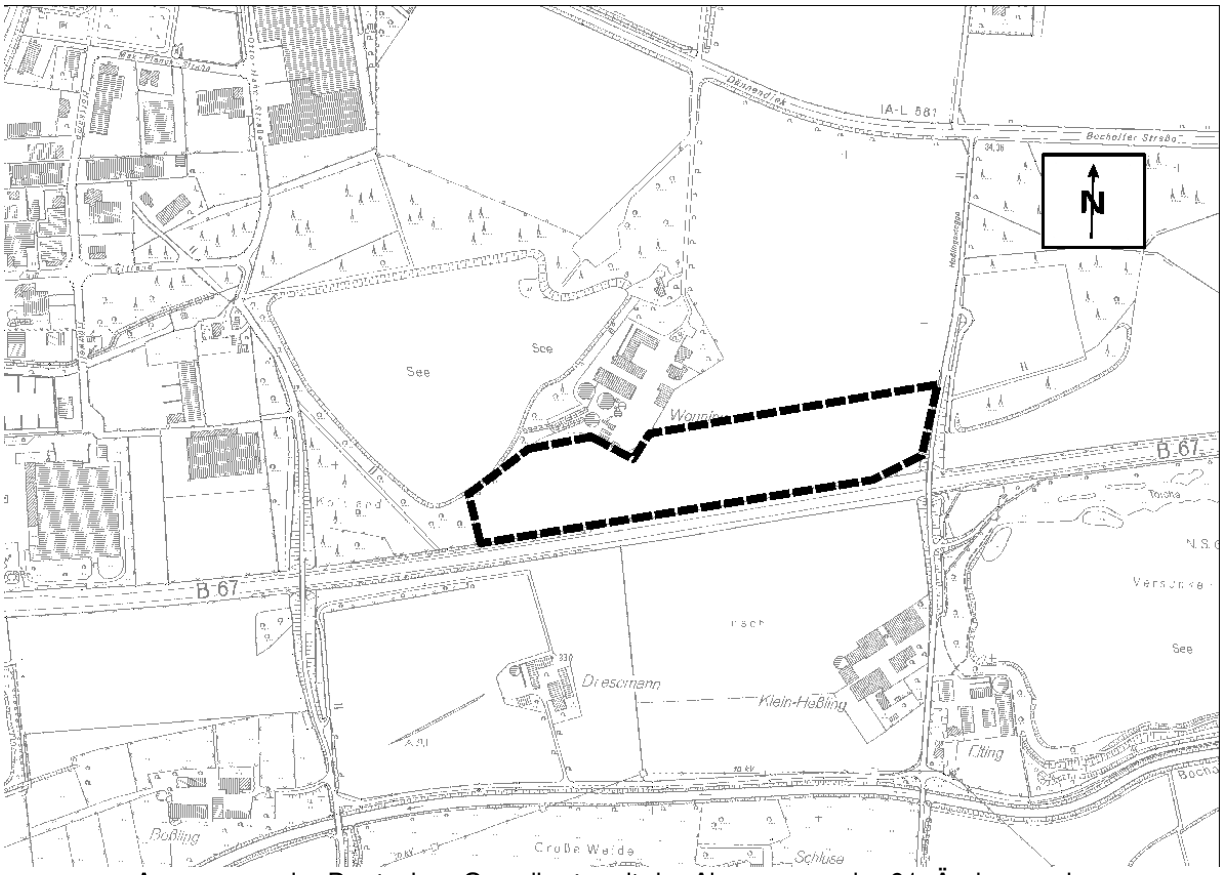

- Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit der Abgrenzung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67), Gemarkung Rhede, Flur 115 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:
Die Erteilung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der Lichtimmissionsprognose nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.
Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass
a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung

schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) wirksam.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

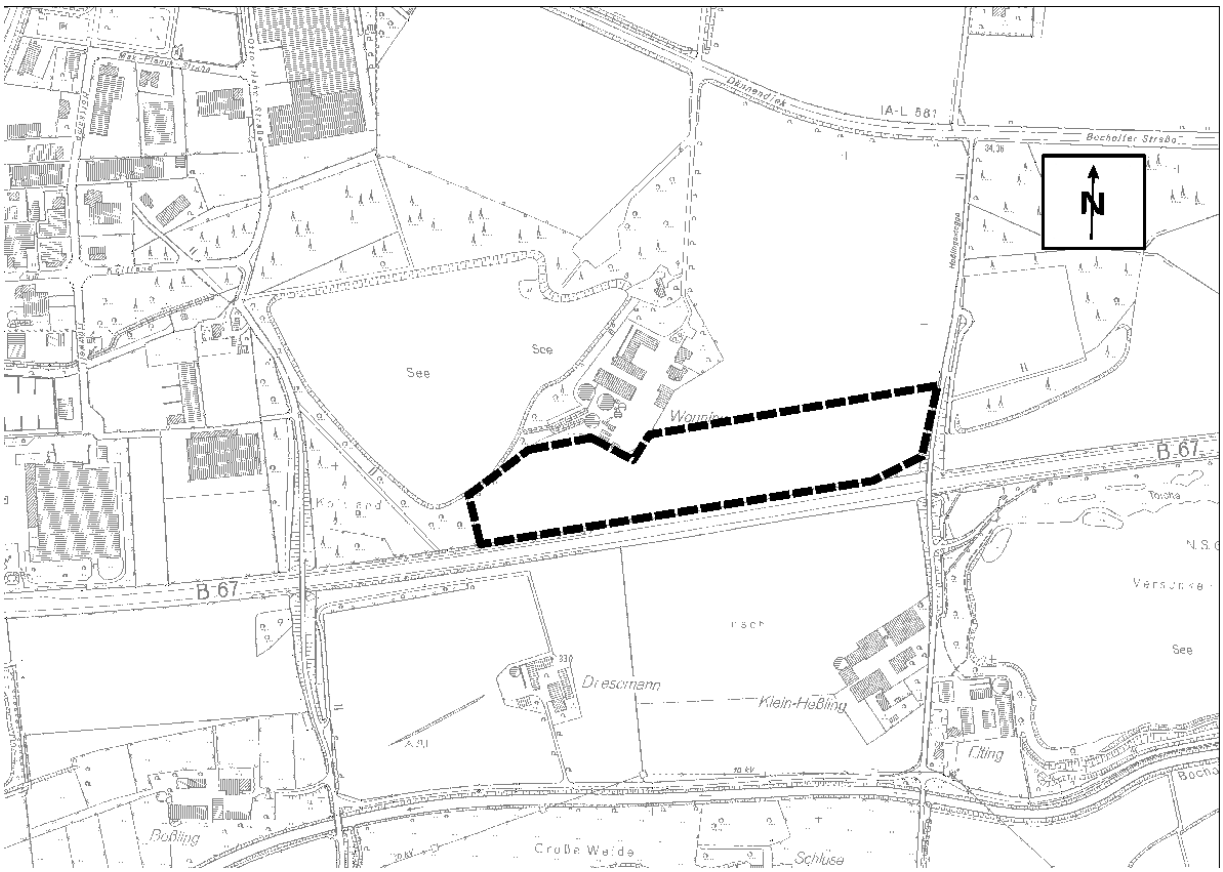

- Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67), Gemarkung Rhede, Flur 115 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.
Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede https://www.rhede.de/bauleitplanung einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass
a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) in Kraft.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Änderungsbereich 1: (Bereich nördlich der Beethovenstraße und östlich des Paßkamp) sowie Änderungsbereich 2: (Quartier südlich des "Altrheder Kamp") gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich des „Tannenkamp" (Änderungsbereich 1) sowie im Bereich des "Altrheder Kamp" die **62. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rhede** vorzunehmen.

Ziel der Planung ist die Wohnbaulandentwicklung im östlichen Stadtgebiet fortzusetzen und angrenzend an das Bebauungsplangebiet "Rhede BO 11" ein weiteres Wohngebiet zu entwickeln.

Damit die Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden können, müssen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aktuell sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Rhede für den entsprechenden Bereich keine Wohnbaufläche, sondern eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Es ist vorgesehen, im Zuge der 62. FNP-Änderung einen Flächentausch vorzunehmen: Im Gegenzug für die Inanspruchnahme der Fläche für die Wohnbaulandentwicklung (Änderungsbereich 1) wird eine andere Wohnbaufläche (Änderungsbereich 2) in „Fläche für die Landwirtschaft" geändert und somit planerische dem Freiraum zugeführt.

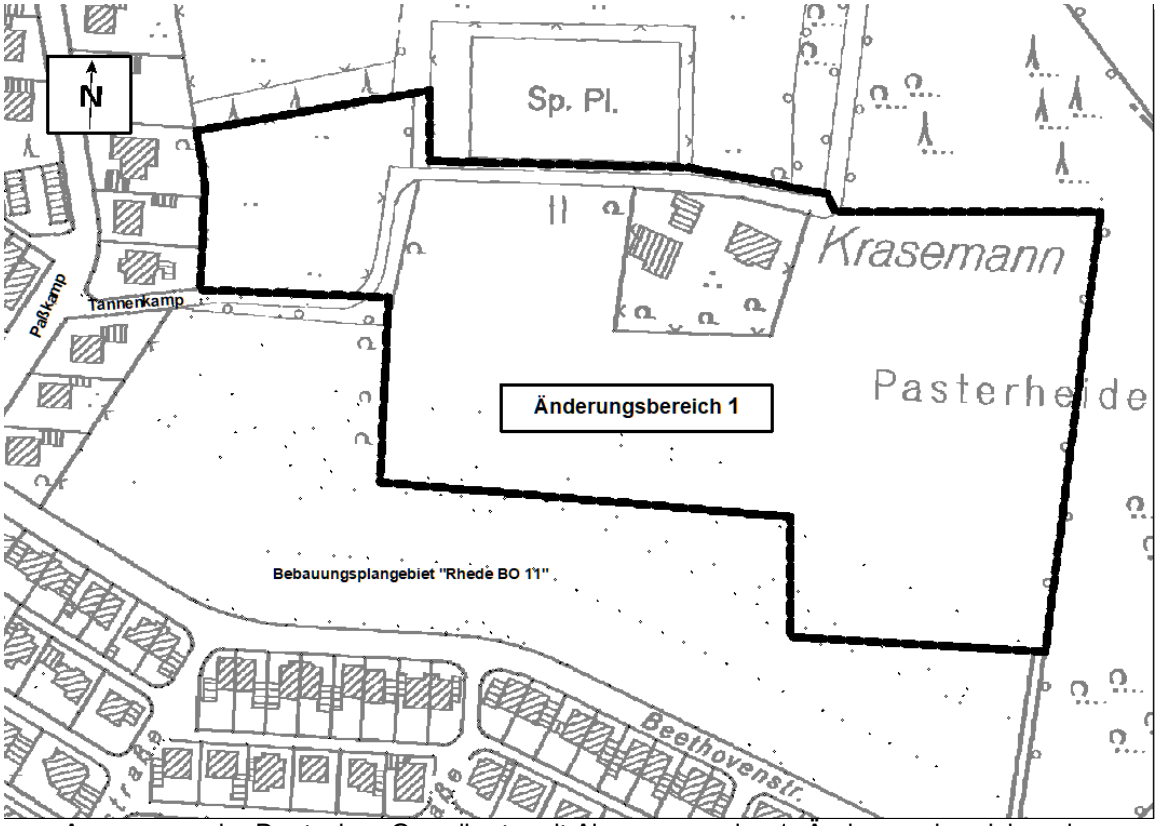

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des 1. Änderungsbereiches der 62. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 10 - unmaßstäblich -

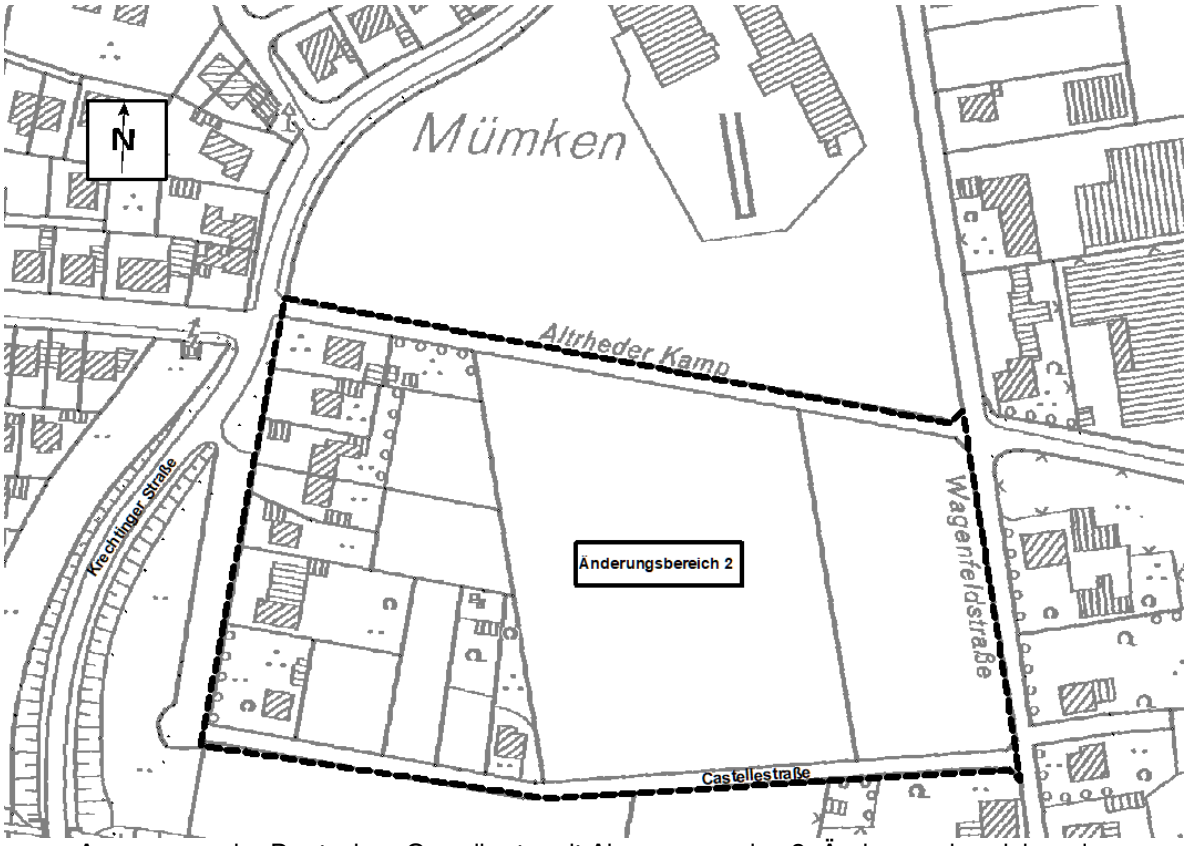

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des 2. Änderungsbereiches der 62. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich -

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. In der Regel findet die frühzeitige Bürgerbeteiligung als Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Rhede statt. Diese Bürgerinformationsveranstaltung wäre aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur unter sehr strengen Hygieneauflagen realisierbar, sodass die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) über eine öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Rhede erfolgt. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020.

Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschl. 29.01.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Ihr wird des Weiteren Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür steht nach vorheriger Terminabsprache ein Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung.

Weitere Informationen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse *https://www.rhede.de/bauleitplanung*. In begründeten Fällen könnten die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich an den Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.
Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“ (Bereich nördlich der Beethovenstraße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Rhede beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“, im Bereich nördlich der Beethovenstraße und östlich des Paßkamp vorzunehmen.

Ziel der Planung ist die Wohnbaulandentwicklung im östlichen Stadtgebiet fortzusetzen und angrenzend an das Bebauungsplangebiet “Rhede BO 11“ ein weiteres Wohngebiet zu entwickeln. Der Bebauungsplan „Rhede BO 12“ wird für den nördlichen, zweiten Teilbereich des städtebaulichen Gesamtkonzeptes „Rhede-Ost“ aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 35.000 m² inklusive der bereits bestehenden Wohnnutzung am Tannenkamp, welche derzeit im Außenbereich liegt und so planerisch mit in den Innenbereich einbezogen werden kann. Mit der Entwicklung der Fläche können etwa 35 Baugrundstücke bereitgestellt werden, wobei die endgültige Zahl von diversen Faktoren abhängig ist. Dazu zählen insbesondere das Verhältnis von Doppel- zu Einzelhausgrundstücken sowie die Größe und Anzahl von potenziellen Mehrfamilienhausgrundstücken.

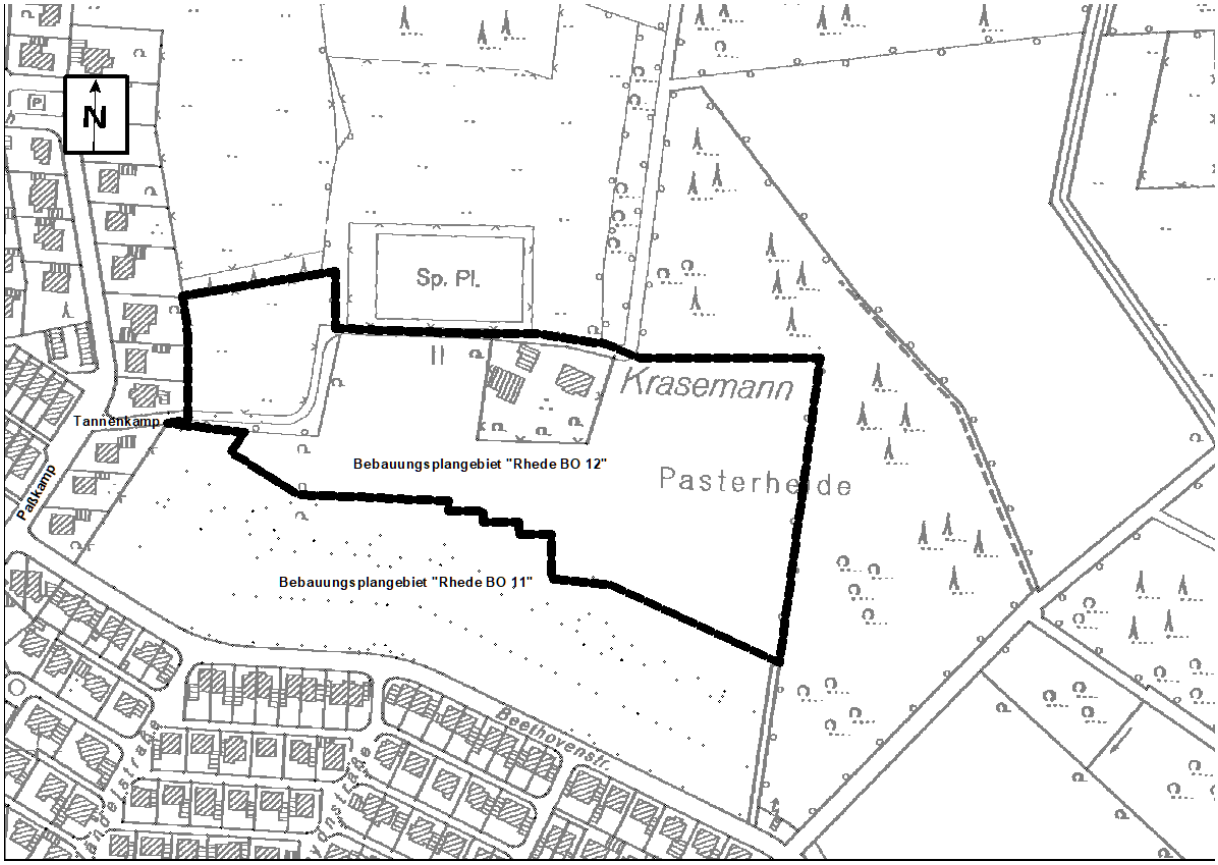

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Rhede BO 12", Gemarkung Rhede, Flur 10 - unmaßstäblich -

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. In der Regel findet die frühzeitige Bürgerbeteiligung als Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Rhede statt. Diese Bürgerinformationsveranstaltung wäre aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur unter sehr strengen Hygieneauflagen realisierbar, sodass die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) über eine öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Rhede erfolgt. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020.

Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschl. 29.01.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Ihr wird des Weiteren Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür

steht nach vorheriger Terminabsprache ein Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung.

Weitere Informationen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse *https://www.rhede.de/bauleitplanung*. In begründeten Fällen könnten die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich an den Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.
Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

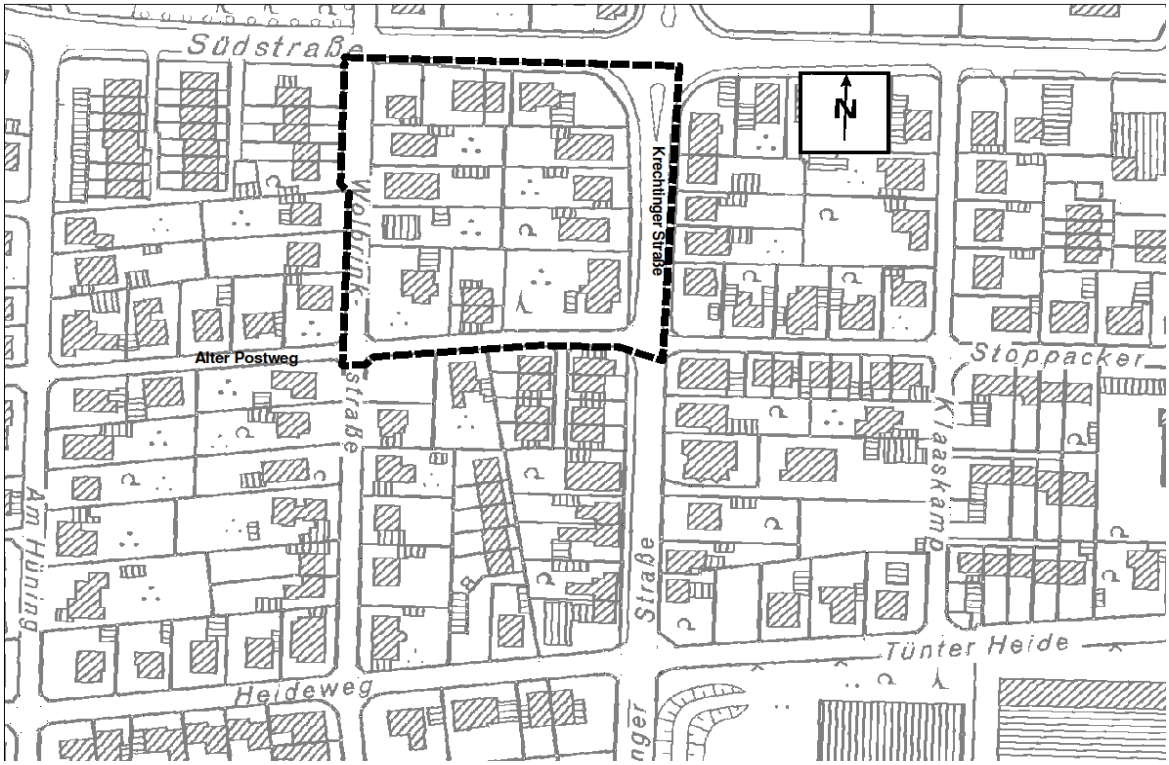

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BS 29"
- unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede https://www.rhede.de/bauleitplanung einzusehen.
Es wird darauf hingewiesen, dass

a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) in Kraft.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

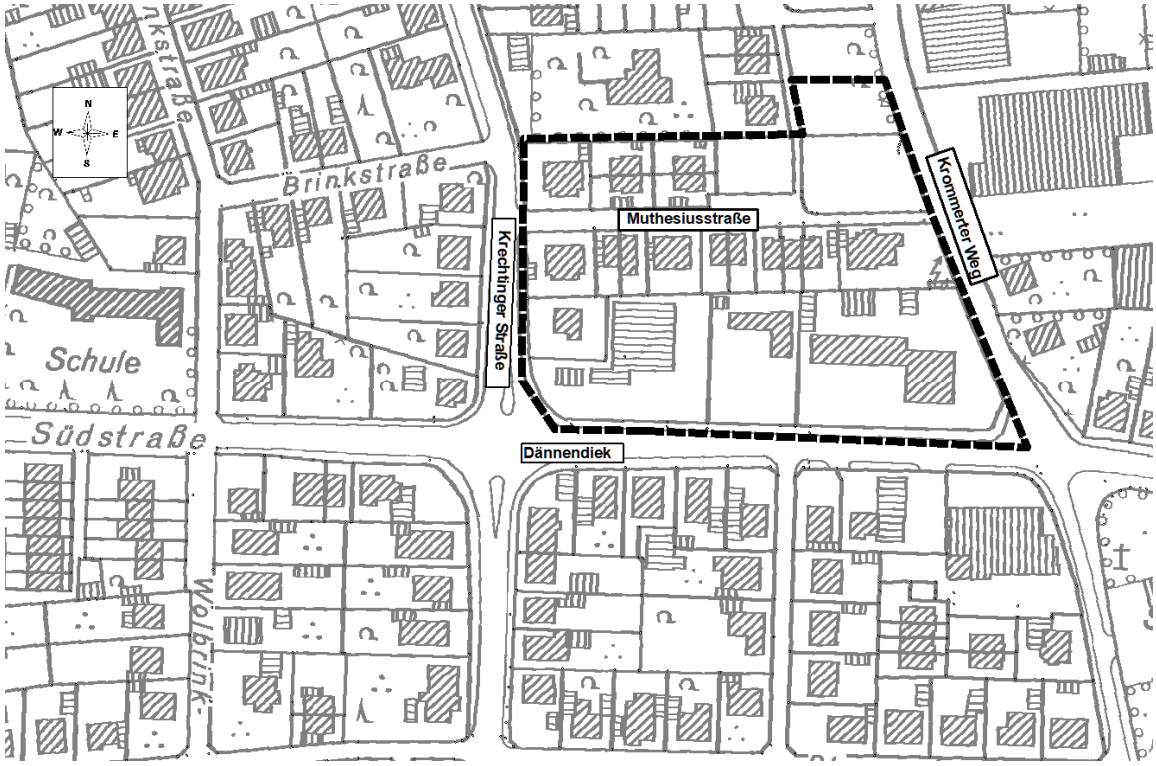

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 30“, Gemarkung Rhede, Flur 7 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.
Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede https://www.rhede.de/bauleitplanung einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass
a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) in Kraft.

Rhede, 17.12.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

STADT RHEDE

Das Lächeln im Münsterland.